

SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten André Barth (AfD)

Drs.-Nr.: 7/1928

**Thema: Aufwendungen und Zuschüsse für humanitäre, soziale,
kulturelle und sonstige Zwecke**

**Chef der Staatskanzlei
und Staatsminister für
Bundesangelegenheiten
und Medien**

Durchwahl

Telefon +49 351 564-10100

Telefax +49 351 564-10109

poststelle@

sk.sachsen.de

Geschäftszeichen

(bitte bei Antwort angeben)

SK.LS4.2-1053/67/846-

2020/27035

Dresden, 70. März 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie hoch waren die Ausgaben für Aufwendungen und Zuschüsse für humanitäre, soziale, kulturelle und sonstige Zwecke (Kapitel 0203 Titelgruppe 69) in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 (Bitte nach Haushaltsjahren aufschlüsseln.)

Im Haushaltsjahr 2018 wurden im Kapitel 02 03 Titelgruppe 69 insgesamt 96.560,88 € und im Haushaltsjahr 2019 insgesamt 84.882,25 € verausgabt.

Frage 2:

Für welche Maßnahmen und aus welchen Gründen wurden in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 Haushaltsmittel aus Kapitel 0203 Titelgruppe 69 in jeweils welcher Höhe bewilligt und ausgezahlt? (Bitte nach Haushaltsjahren und Maßnahmen aufschlüsseln.)

Frage 3:

Welche Finanzierungsart wurde in den vorgenannten Förderfällen festgelegt, wie hoch waren die zuwendungsfähigen Ausgaben und der bewilligte Höchstbetrag der Zuwendung? (Bitte nach Haushaltsjahren und Maßnahmen aufschlüsseln.)



Die Kampagne des
Freistaates Sachsen.

Frage 4:

Für welche der vorgenannten Förderfälle wurde bereits ein Verwendungsnachweis vorgelegt und welche dieser Verwendungsnachweise wurde mit welchem Ergebnis geprüft?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 – 4:

Es wird auf die Anlage verwiesen.

Frage 5:

Welches Förderkonzept mit welchen messbaren Zielgrößen, die eine begleitende Erfolgskontrolle der Förderung nach Nummer 6 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 7 der Sächsischen Haushaltsordnung ermöglichen, liegen der Förderung zugrunde?

Da es sich um Einzelfallförderungen handelt, liegt den Förderungen kein Förderkonzept mit messbaren Zielgrößen zugrunde. Eine Erfolgskontrolle gem. Nr. 6 VwV-SäHO zu § 7 SäHO erfolgt anhand der Prüfung der Verwendungsnachweise.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Schenk